

Kreis Warendorf

Der Landrat

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Erstellung einer Vorschlagsliste von Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen an den drei Amtsgerichten im Kreis Warendorf.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat für jedes Amtsgericht 7 Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks zu wählen.

Bei der Wahl ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Kreistages erforderlich (§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz).

Die Vertrauenspersonen gehören als Beisitzer dem beim Amtsgericht zu bildenden Ausschuss an, der die Schöffen aus den Vorschlagslisten der Städte und Gemeinden wählt.

Im Kreis Warendorf bestehen folgende Amtsgerichtsbezirke:

- Ahlen:** für die Städte Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst
Beckum: für die Städte Beckum und Oelde sowie die Gemeinde Wadersloh
Warendorf: für die Städte Ennigerloh, Sassenberg, Telgte und Warendorf sowie die Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern

Eine Verteilung der Anzahl der Vertrauenspersonen für jeden Amtsgerichtsbezirk auf die einzelnen Kreistagsfraktionen stellt sich auf der Basis des Hare-Niemeyer-Verfahrens wie folgt dar:

CDU:	3
SPD:	1
Grüne:	1
FDP:	1
FWG:	1
Die FRAKTION:	0
AfD:	0

Die Fraktionen wurden gebeten, geeignete Persönlichkeiten zu benennen, die in den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken wohnen.

Im Rahmen der Kreistagssitzung am 08.09.2023 wurden Zweifel an der Richtigkeit der Berechnung zur Verteilung der Anzahl der vorzuschlagenden Vertrauenspersonen für jeden Amtsgerichtsbezirk auf die einzelnen Kreistagsfraktionen geäußert. Als Grundlage hätten nicht die Zahl der Sitze der Fraktionen, sondern die Zahl der auf die Fraktionen entfallenen Wählerstimmen dienen müssen.

§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz i. V. m. dem Erlass zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV) regeln die Wahl der Schöffen und auch die der Vertrauenspersonen. Neben § 31 GVG gibt es in der Schöffenwahl-AV lediglich Regelungen, welche Personen nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind (2.4 Schöffenwahl-AV). Dagegen gibt es keine Regelungen, nach welchen Kriterien die Vorschlagsliste an sich zu erstellen ist. Die Liste kann von der Kreisverwaltung alleine, unter Beteiligung der Städte und Gemeinden im Kreis, unter Beteiligung der Parteien, der Fraktionen im Kreistag oder auch in sonstiger, beliebiger Weise erstellt werden.

Der Kreis Warendorf hat sich entschieden, die Vorschlagshilfe unter Beteiligung der im Kreistag vertretenen Fraktionen zu erstellen. Dabei möchte der Kreis die vorhandenen Mehrheitsverhältnisse abbilden. Der Kreis hat daher hier die gleiche Berechnungsmodalität wie für die Besetzung der Ausschüsse genutzt.

Der Ausschuss zur Wahl der Schöffen, dem die Vertrauenspersonen angehören, soll gemäß 4.5 des Erlasses zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV) in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober tagen.

Der Kreistag tagt am 20.10.2023 und somit für eine termingerechte Entscheidung nicht mehr rechtzeitig.

Gem. § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat - im Falle seiner Verhinderung der allgemeinen Vertreter - mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden.

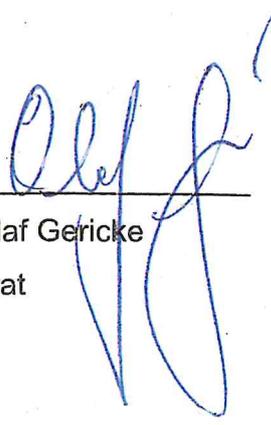
Der Kreisausschuss tagt am 01.12.2023. Aus o.g. Gründen kann die Entscheidung bis dahin nicht aufgeschoben werden. Somit entscheidet der Landrat mit einem Kreisausschussmitglied.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW wird beschlossen:

Der Kreistag wählt aus der als Anlage beigefügten Liste jeweils 7 Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen für die Amtsgerichtsbezirke Ahlen, Beckum und Warendorf.

Warendorf, den 13.09.2023



Dr. Olaf Gericke
Landrat



Dennis Kocker
Mitglied des
Kreisausschusses



Guido Gutsche
Mitglied des
Kreisausschusses